

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
☎ [REDACTED]
✉ [REDACTED]

Privatgutachterliche Stellungnahme - 2 F 639/21 (AG Plauen) -

Das Sachverständigengutachten des Diplom-Psychologen Olaf W [REDACTED] ist insgesamt als mangelhaft zu bezeichnen. Das Gutachten von Olaf W [REDACTED] verletzt verfassungsrechtliche Standards und ist methodisch nicht geeignet, um in einer Konstellation betreffend Art. 6 Abs. 2 GG und Art. 8 EMRK als fundierte Grundlage dienen zu können. Das Gutachten besteht überwiegend aus Spekulationen, die als vermeintlich gesicherte Fakten dargestellt werden.

Es ist in psychologischen Fachkreisen bekannt, dass gemäß Studienlage rund 75% der familienpsychologischen Gutachten den wissenschaftlichen Anforderungen nicht genügen.^{1,2} Gegenüber dem ZDF-Magazin „Frontal 21“ äußerte der Professor für Angewandte Psychologie, Dr. Werner Leitner: „Diese Gutachten haben gravierende Mängel bei den Testverfahren und den Methoden der Gesprächsführung. Außerdem entsprechen sie nicht dem aktuellen Forschungsstand“³. Ferner sagt Prof. Dr. Leitner: „Mit diesen mangelhaften Gutachten verdienen die Gutachter zwar viel Geld. Auf der Strecke bleibt aber das Wohl der Familien und der Kinder“⁴. Übereinstimmend hierzu schreibt im Standardwerk „Familienpsychologische Gutachten“ Dr. Joseph Salzgeber: „Studien belegen, dass bei Sachverständigengutachten durchaus Mängel an Fachwissen bestehen.“⁵ Das Lexikon der Justizirrtümer zählt branchenübergreifend mehrere Fälle, in denen selbst Sachverständige mit Dokortitel oder gar Professorentitel ein erweislich falsches Sachverständigengutachten erstattet haben.⁶

¹ Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität familienpsychologischer Gutachten in Deutschland, S. 14 ff.

² <https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander>

³ ebd.

⁴ ebd.

⁵ Salzgeber, Joseph (2015): Familienpsychologische Gutachten, 6. Auflage, S. 31.

⁶ Burow, Patrick (2013): Das Lexikon der Justizirrtümer, S. 167 ff.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist jeder Vertragsstaat nach Artikel 8 der Konvention verpflichtet, auf die Zusammenführung eines leiblichen Elternteils mit seinem Kind hinzuwirken (vgl. Görgülü ./ Deutschland – Urt. v. 26.02.2004 – Az. 74969/01, K. u. T. ./ Finnland – Urt. v. 12.07.2001 – Az. 25702/94, Johansen ./ Norwegen – Urt. v. 07.08.1996 – Az. 17383/90, Olsson ./ Schweden – Urt. v. 24.03.1988 – Az. 10465/83).

Konstruktive Lösungsvorschläge hierzu sucht man vergebens. Differenzierte Ausführungen, weshalb ambulante Hilfsmaßnahmen nicht ausreichend seien, finden sich im Sachverständigengutachten nicht – selbiges gilt für den Besuch einer teilstationären Tagesgruppe. Beides wurde vom beauftragten Sachverständigen nicht adäquat geprüft – obwohl dies seine Aufgabe gewesen wäre. Eine ernsthafte Auseinandersetzung, wie ein Zusammenleben als Familie gestaltet werden könnte, hat seitens Olaf W. [REDACTED] nicht stattgefunden.

Der beauftragte Sachverständige konnte – anders als vom Bundesverfassungsgericht gefordert – zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine erhebliche Gefährdung des Kindes C. [REDACTED], die der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen würde, mit ziemlicher Sicherheit voraussehen.

Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Eine räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen oder aufrechterhalten werden darf (vgl. BVerfGE 60, 79 <89>). Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter der strengen Voraussetzung, dass das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79 <91>; 72, 122 <140>; 136, 382 <391>; stRspr). Eine solche Gefährdung des Kindes ist dann anzunehmen, wenn bei ihm bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG,

Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 19. November 2014 - 1 BvR 1178/14 -, www.bverfg.de, Rn. 23 m.w.N.; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 3. Februar 2017 - 1 BvR 2569/16 -, www.bverfg.de, Rn. 44 m.w.N.). Auch sind die negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung zu berücksichtigen (vgl. BVerfGK 19, 295 <303>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38) und müssen durch die hinreichend gewisse Aussicht auf Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessert (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 24. März 2014 - 1 BvR 160/14 -, www.bverfg.de, Rn. 38; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 22. Mai 2014 - 1 BvR 3190/13 -, www.bverfg.de, Rn. 31).

Olaf W. [REDACTED] legt im Hinblick auf die Kindesmutter zu hohe Ansprüche an den Tag. Krankheit und Behinderung der Eltern gehören gemäß der höchstrichterlichen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts grundsätzlich zu den Lebensumständen, die das Kind als schicksalhaft hinzunehmen hat. Sie rechtfertigen als solche zunächst noch keinen Eingriff in die elterliche Sorge (vgl. BVerfG-Beschluss vom 17.02.1982, Az. 1 BvR 188/80). Im besagten Verfassungsbeschwerdeverfahren, dem im Lichte von Art. 6 Abs. 2 GG stattgegeben wurde, waren sowohl der Vater („mittelleichte Minderbegabung und eine geringgradige Schwachsinnigkeit“) als auch die Mutter („ausgeprägte Schwachsinnigkeit“) intelligenzgemindert. Die verfassungsrechtlichen Hürden für die Trennung eines Kindes von seinen Eltern sind demnach bei einer korrekten Rechtsanwendung sehr hoch.

In seinem Sachverständigengutachten nimmt der beauftragte Sachverständige irrtümlicherweise vorrangig subjektive Vorstellungen eines idealen Erziehungsstils und nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Definition einer Kindeswohlgefährdung als Maßstab. Dass die Kindesmutter den Idealvorstellungen des Sachverständigen nicht entspricht, stellt per se keine Kindeswohlgefährdung dar. Es wird an die ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts erinnert:

Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfGE 84, 168 <180>; 107, 150 <173>). Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar. Art. 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter strengen Voraussetzungen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern ist nach Art. 6 Abs. 3 GG allein zu dem Zweck zulässig, das Kind vor nachhaltigen Gefährdungen zu schützen und darf nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Ihren einfachrechtlichen Ausdruck haben diese Anforderungen in § 1666 Abs. 1, § 1666a und § 1696 Abs. 2 BGB gefunden. Dabei berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschalten oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen (vgl. BVerfGE 24, 119 <144 f.>; 60, 79 <91>). Es gehört nicht zur Ausübung des Wächteramts, gegen den Willen der Eltern für eine bestmögliche Förderung der Fähigkeiten des Kindes zu sorgen. Das Grundgesetz hat den Eltern die primäre Entscheidungszuständigkeit bezüglich der Förderung ihrer Kinder zugewiesen. Das beruht auf der Erwägung, dass die spezifisch elterliche Zuwendung dem Wohl der Kinder grundsätzlich am besten dient (vgl. BVerfGE 60, 79 <94>; 133, 59 <73 f., Rn. 42 f.>).

Zusammenfassend wurde entgegen der ständigen Rechtsprechung des EGMR nicht ernsthaft geprüft, welche Alternativen zur Aufrechterhaltung der Fremdunterbringung bestehen. Eine adäquate Auseinandersetzung mit der Möglichkeit der Einsetzung einer ambulante Hilfsmaßnahmen und der Möglichkeit des Besuchs einer teilstationären Tagesgruppe hat nicht stattgefunden.

Es wird empfohlen, gemäß §412 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit §113 Abs. 1 Satz 2 FamFG eine neue Begutachtung durch einen anderen Sachverständigen anzuordnen. Ziel des neuen Gutachtens sollte es sein, die Alternativen zur Aufrechterhaltung der Fremdunterbringung ernsthaft zu prüfen. Das Sachverständigengutachten von Olaf W■■■■ ist für eine belastbare Entscheidung als ungenügend zu erachten.

Dipl.-Psych. [REDACTED]
[REDACTED]

LITERATURVERZEICHNIS

Burow, Patrick (2013): *Das Lexikon der Justizirrtümer*. Köln: Eichborn Verlag.

Salzgeber, Joseph (2015): *Familienpsychologische Gutachten*, 6. Auflage.
München: Beck.

Wissenschaftlicher Dienst für Familienfragen (2022): Die Qualität
familienpsychologischer Gutachten in Deutschland

<http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer->

[familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf](http://www.wissenschaftlicher-dienst-fuer-familienfragen.de/images/dokumente/Studie-Die-Qualitaet-familienpsychologischer-Gutachten-in-Deutschland.pdf) (zuletzt abgerufen am 17.04.2023)

Zweites Deutsches Fernsehen (2015): Fragwürdige Gutachten reißen Familien
auseinander

<https://presseportal.zdf.de/pressemitteilung/mitteilung/zdf-magazin-frontal-21-fragwuerdige-gutachten-reissen-familien-auseinander> (zuletzt abgerufen am 17.04.2023)